

## Sonderurlaub und Freistellung

1. Eine Freistellung von der Arbeit aus besonders begründetem Anlass wird ohne Anrechnung auf den Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt:
  - a. für die Dauer von drei Werktagen
    - bei Todesfall des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Partner/in eingetragener Lebensgemeinschaften
  - b. für die Dauer von zwei Werktagen
    - bei eigener Eheschließung oder einer eigenen eingetragenen Lebensgemeinschaft
    - bei Todesfall von Kindern (auch Stiefkinder, Pflegekinder) und Eltern,
    - bei Wohnungswechsel außerhalb des Ortsbereiches, soweit der/die Berechtigte über einen eigenen Hausstand verfügt;
  - c. für die Dauer eines Werktages
    - bei Eheschließung oder Eintragung einer Lebensgemeinschaft eigener Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder und Geschwister,
    - anlässlich der Entbindung der Ehefrau,
    - bei eigenem 25- bzw. 40jährigen Arbeitsjubiläum (entfällt wenn Arbeitnehmer mehr als 30 Krankheitstagen im Kalenderjahr),
    - bei Silberhochzeit
    - bei Silberner, Goldener oder Diamantener Hochzeit der Eltern,
    - bei Todesfällen von Großeltern, Geschwistern oder Schwiegereltern,
    - bei Wohnungswechsel innerhalb des Ortsbereiches, soweit der/die Berechtigte über einen eigenen Hausstand verfügt.
    - vor schriftlicher Abschlussprüfung

2. Zeitlicher Zusammenhang:  
Grundsätzlich ist eine bezahlte Freistellung aus besonderem Anlass in direktem zeitlichen Zusammenhang mit dem entsprechenden Ereignis zu nehmen (vgl. Arbeitsgericht Hagen, Urteil v. 08.03.2011, Az. 1 Ca 2809/08).
3. Krankheit / Sonderurlaub  
Krankheit und bezahlte Freistellung schließen sich gegenseitig aus, da bei einer Krankheit die Arbeitspflicht nicht mehr besteht und daher auch keine Freistellung von dieser erfolgen kann.
4. Der Arbeitgeber kann einen Nachweis bezüglich des Anlasses verlangen.
5. Fällt ein unter Ziffer 1 Buchstabe a) bis Buchstabe c) aufgeführtes Ereignis auf einen arbeitsfreien Tag, so ist die Freizeit im zeitlichen Zusammenhang, z. B. an dem unmittelbar nachfolgenden oder vorhergehenden Arbeitstag zu gewähren.
6. Der Anspruch auf bezahlte Freistellung entfällt, wenn der/die Beschäftigte am letzten Tag vor oder am ersten Tag nach dem Ereignis unentschuldig der Arbeit fernbleibt.
7. Beschäftigte erhalten zur Betreuung eines erkrankten Kindes bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 I SGB V unbezahlte Freistellung von der Arbeit (je Kalenderjahr für jedes Kind 10 Tage, je Beschäftigte/r höchstens 25 Arbeitstage, für Alleinerziehende 20 Tage für jedes Kind, höchstens 50 Arbeitstage).

Würzburg, den 07.08.2020